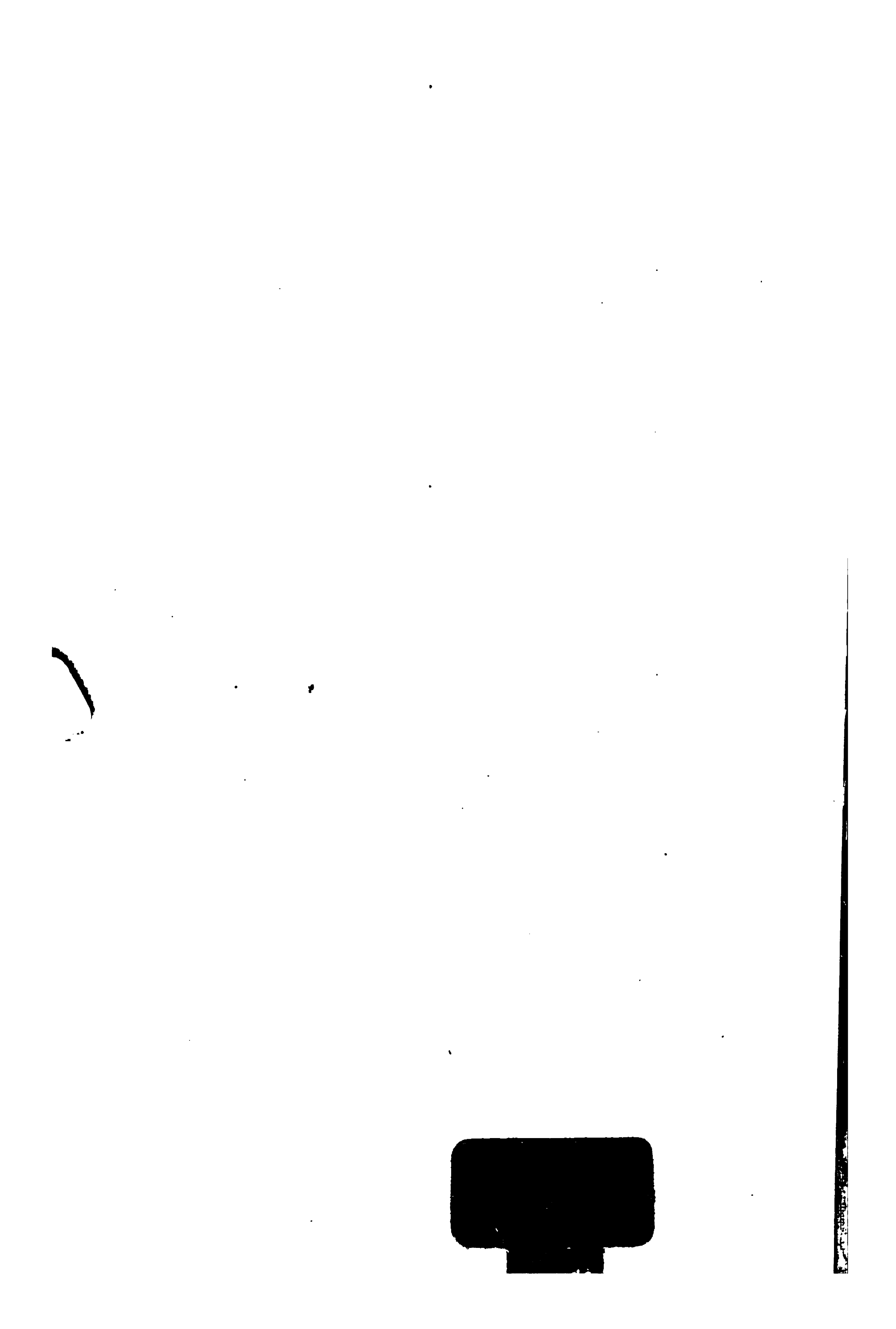


OFFERMANN

Die entscheidung der krone

1898



Die

Entscheidung der Krone

im

österr.-ungar. Quotenstreite.

Von

Alfred Freih. v. Offermann.



Wien und Leipzig.
Wilhelm Braumüller,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung.
1898.

Die

Entscheidung der Krone

im

österr.-ungar. Quotenstreite.

Von

Alfred Freiherr von Offermann

Alfred Freih. v. Offermann.



Wien und Leipzig.

Wilhelm Braumüller,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung.

1898.

Forty

O

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Wir stehen unmittelbar vor einer hochpolitischen That, einer That, die vielleicht das künftige Schicksal unserer Monarchie bestimmen werde: es ist die Entscheidung der Krone im Quotenstreite zwischen Oesterreich und Ungarn. Sowohl die Presse als auch maßgebende Politiker, was wohl bedenklicher ist, übersehen die große Tragweite dieses Actes, sie erblicken in dem Rechte der Krone, die Relation für ein Jahr festzusetzen, nachdem sich die Quotendeputationen nicht einigen konnten, nicht mehr als gleichsam eine Fristverlängerung für weitere Berathungen zwischen den Parlamenten. Sie halten es daher auch als ganz selbstverständlich, daß die Krone einfach die einjährige Verlängerung des gegenwärtigen Beitragsverhältnisses ausspreche, statt sich etwa in eine meritorische Entscheidung einzulassen. Diese grundfalsche Auffassung entspricht so recht dem oberflächlichen Manchester-Liberalismus, für den das Wesen alles Constitutionalismus in der Herabdrückung der Krone zur staatsrechtlichen Formalität besteht. Gerade umgekehrter Meinung muß hingegen derjenige sein, der die wahren Ursachen der Resultatlosigkeit der bisherigen Quotenverhandlungen erforscht, in das Wesen des Dualismus eingedrungen und zugleich auch die Erhaltung der Gesammtmonarchie als politische Nothwendigkeit, der alle anderen Rücksichten unterzuordnen sind, erkannt hat. Durch den Dualismus erhielt Ungarn seine volle Selbstständigkeit. Wo nun die dualistische Reichsverfassung die Möglichkeit offen läßt, daß die zwei Staatswillen miteinander in Widerstand gerathen, dort muß sich die gemeinsame Krone rechtzeitig einsetzen: sie muß vor allem in den wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten, die den Schutz und die Sicherheit beider Staaten gleichmäßig betreffen, beide Staatswillen zu einem einheitlichen Willen, koste es, was es wolle, zu concentriren vermögen; sie muß in unverrückbarer Tendenz auf dieses Ziel freilich auch sorgsam bedacht sein, daß es auf diesem Gebiete niemals Sieg

und Niederlage des einen oder anderen Staates gebe, keine Quelle des Hasses, der den erliegenden Theil gegen den triumphirenden erfüllte. Die Hindernisse nun in Betreff der Einigung über die Quote, die sich zwischen unseren gesetzgebenden Vertretungen aufgethürmt haben, sind keine zufälligen, die etwa bloß durch augenblicklich ungünstige Parteienconstellation hervorgerufen wurden. Ein wesentlicher Grund der steigenden Schwierigkeit, über diesen offenen Differenzpunkt hinüberzukommen, liegt schon in unserem gegenwärtigen rein gesellschaftlichen Constitutionalismus selbst, der sich aller Selbstbeherrschung, die in Fragen des öffentlichen Rechtes stets wirksam sein sollte, immer unfähiger erweist. Unsere sogenannten Parteien sind bloß mehr Gesellschaftsgruppen, die täglich staatswidrigere Ansprüche stellen, indem sie ausschließlich ihre Sonderinteressen auf Kosten der Gesammtheit verfolgen und keinen Sinn für öffentliche Rechte und Pflichten aufkommen lassen. Gefährdet schon der Druck von solchen Parteimeinungen, die allein auf Classeninteressen beruhen, den einzelnen Staatsorganismus,*) wie erst den Zusammenhalt einer wünschenswerthen Staatenverbindung wie unserer Monarchie, deren höhere Nothwendigkeit sich von den augenblicklichen Classenvortheilen noch weiter entfernt als die jedes Einzelstaates. Ein zweiter und speciellerer Umstand, der der Einigung über die Quote im Wege steht, ist zweifellos das verfehlte bisherige Quotensystem überhaupt.

Sobald man auf österreichischer Seite einmal ernstliche Gründe zu haben glaubte, das bisherige Beitragsverhältniß in Zukunft nicht mehr aufrechtzuerhalten, war es doch von allem Anfang an aussichtslos, durch schließlich doch nur künstliche Zifferngruppirungen die Nothwendigkeit der Veränderung der Quoten beweisen und den anderen Theil zur gutwilligen Uebernahme einer verstärkten Last bestimmen zu wollen. So konnte man zu keinem befriedigenden Abschluß gelangen; die politische Unmöglichkeit, durch offenes Feilschen und Schachern um die Quoten der einen Seite einen Vortheil gegen den früheren Zustand zu erringen, hätten gewiegte Staatsmänner im voraus einsehen müssen.



*) Der unheilvolle Gegensatz zwischen unseren rein gesellschaftlich formirten Gesetzgebungsvertretungen und dem Staatsorganismus ist eingehend dargestellt in meiner kürzlich erschienenen Schrift: „Parlamentarismus contra Staat in unserer Zeit.“

Denn es konnte keines der Parlamente, beziehungsweise keine der dortselbst maßgebenden Parteien einen Vorschlag, der zur Erhöhung der Lasten der eigenen Steuerträger führte, freiwillig bringen oder einem solchen auch nur beistimmen. Das 30 Jahre zu Recht bestehende Quotenverhältniß ist eine Thatsache von größerem Schwergewichte, als sich die einstigen Gesetzgeber, die jeder Erneuerung des Ausgleiches eine neuerliche Feststellung der Quoten vorbehielten, vorzustellen vermochten. Es war ein Hirngespinnst zu glauben, daß eine Verschiebung des Verhältnisses zu Ungunsten des einen oder anderen Landes, etwa an der Hand statistischen Materials parlamentarisch einmal leicht durchzusetzen sein werde. Ist doch schon bei der wirthschaftlichen Preisgestaltung die Rücksicht auf frühere Preise oft von nicht geringer Bedeutung! Statt zu prüfen, welches der angemessene Preis für eine Sache oder Dienstleistung sei, fragen beide Theile in vielen Fällen lediglich nach jenen Preisen, die früher für dasselbe Object gezahlt worden sind, und lassen diese Preise auch für die Gegenwart bestimmend sein. Wie nun erst bei einer staatsrechtlichen Vereinbarung zweier gleichberechtigter und gleich mächtiger Compaciscenten? Da wird sich doch der eine Theil, dem plötzlich eine sichtbare Mehrbelastung als Preis für dieselbe bisherige Leistung, für denselben Zweck, zugemuthet wird, niemals entschließen, ruhig zu untersuchen, ob der geforderte höhere Preis an sich ein angemessener, dem Selbstinteresse und der Billigkeit entsprechender sei, sondern er wird steif und fest nur bereit sein, zu bieten und zu zahlen, was er für denselben Staatszweck früher geleistet hat. Ein solches Zurückbeziehen auf die bisherige Leistung ist politisch so naturgemäß, daß, wie gesagt, die Naivetät aller derjenigen, die ohneweiters ein neuerliches Preisabreden in einem Falle wie hier für möglich halten, nicht genug anzustaunen ist.



Das gegenwärtige Quotensystem entsprang dem an sich unzweifelhaft richtigen Gedanken, daß die jederseitige Beitragssumme zu den gemeinsamen Ausgaben, trotz des paritätischen Verhältnisses beider Reichsgebiete, nach der Leistungsfähigkeit beider zu regeln sei. Die gleiche Leistung ohneweiters fordern wollen, hieße, sich auf den Standpunkt des Privatverkehrs stellen, wo allerdings nur die Gegenleistung in Anschlag gebracht wird. Wir haben es aber hier mit einer öffentlichen Angelegenheit zu thun, und da verstieße kurzweg paritätische Zahlung gegen alle moderne Doctrin; denn heute ist man

einig, daß in öffentlichen Dingen, wie vor allem bei der Umlage von Steuern oder steuerähnlichen Lasten ausschließlich die Leistungsfähigkeit zu entscheiden hat. So richtig nun auch diese Grundidee war, die beiden Staatsgebiete je nach ihrer Leistungsfähigkeit zu der Deckung der gemeinsamen Reichskosten heranzuziehen, so unglücklich war deren Ausführung, durch fixe Quoten die Leistungsfähigkeit der beiden Reichshälften ausdrücken und bestimmen zu wollen. Dieses Quotensystem war vollständig verunglückt; es war vor allem ökonomisch verfehlt, weil Begriffe, wie Volks- und Staatsvermögen, Volkseinkommen u. s. w. noch ganz schwankende sind und diesfalls eine auf mangelhaftes statistisches Material gegründete Berechnungsmethode auch nicht annähernd richtige Resultate ergeben kann.



Wer mit seinen Gedanken nicht an der Oberfläche haftet, weiß, wie schwierig es ist, überhaupt das Wesen solcher Begriffe, wie Volkseinkommen oder Volksvermögen zu erfassen, und doch müßte, sobald man die Quoten nach der Leistungsfähigkeit genau berechnen wollte, das eine oder das andere zur Grundlage dienen. Zuerst hätte man sich also zu entscheiden, ob das Volksvermögen oder das Volkseinkommen den Maßstab abgeben soll, denn beides ist durchaus nicht einerlei. Soll dann unter Volksvermögen das productive oder Gesammtvermögen aller einzelnen physischen und juristischen Personen, mit Aus- oder Einschluß alles Staats- und Gemeindevermögens, aller öffentlichen Meliorationen und Verkehrswege u. s. w. verstanden werden, und welche Einheitspreise legt man schließlich der Bewerthung dieses Inbegriffes so verschiedener Dinge unter? Oder wählte man das Volkseinkommen, als scheinbar leichter zu erfassen, so fände man gewiß nicht geringere Schwierigkeiten, nur über die ersten Vorfragen hinauszukommen. Sind einmalige Einnahmen zu beachten, was sind Roh- und Reinerträge und welche sind zu berechnen, was ist als regelmäßiges, was als unregelmäßiges Ergebniß dauernder Bezugsquellen zu betrachten; gilt die Summe nur aller Einzeleinkommen oder sind auch die betreffenden Staats- und Gemeindeeinkommen, die Einkommen der unproductiven Stände dazuzuzählen u. s. w.? So sieht man, daß sowohl die Summirung des Werthes aller Vermögen, um zu einem Volksvermögen zu gelangen, als auch die Summirung aller Einzeleinkommen, um ein Volkseinkommen zu berechnen, unzähligen Bedenken und Mißdeutungen ausgesetzt ist, und dergleichen unbestimmte und unbestimmbare Begriffe überhaupt,

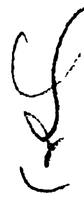
auch den besten statistischen Apparat vorausgesetzt, zur Berechnung einer mathematischen Relation gänzlich ungeeignet sind. Aber man kann noch weiter gehen und sagen, daß, wenn alle diese Schwierigkeiten zu überwinden wären, was uns eben schon unmöglich erscheint und auch alle entsprechenden Daten zur Verfügung ständen, man sich schließlich auch noch über die Vertheilung des Volkseinkommens in beiden Ländern strenge Rechenschaft zu geben hätte. Denn von der günstigeren oder ungünstigeren Vertheilung des Volkseinkommens und von der mehr oder weniger rationellen Bestreitung der Steuern aus demselben wird es abhängen, ob die Bevölkerung diesseits oder jenseits den Druck einer auch sonst mathematisch richtigen Quote mehr oder weniger empfindet — und das ist ja in letzter Instanz gerade zur Schonung der künftigen Steuerkraft eines Landes von äußerster Wichtigkeit. Und endlich sei noch erwähnt, daß eine auf je zehn Jahre fixirte Relation vorab schon alle die innerhalb eines so großen Zeitraumes wahrscheinlichen Schwankungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder vollständig unberücksichtigt läßt und schon dadurch, selbst im Falle als die Quoten im ersten Jahre den Umständen entsprechend gewesen wären, ein unabsehbares Maß von Unbilligkeit nach rechts und links involvirte. Die wirthschaftliche Beitragsfähigkeit zweier Staatsgebiete auf eine arithmetische Relation zu reduciren, erinnert lebhaft an die unglücklichen Versuche, die mathematische Methode in die politische Oekonomie hineinzutragen; es gab eine Zeit, da man noch glaubte, man könne die Mannigfaltigkeit der Bedingungen, Triebe, Motive und Verbindungen, die in der Volkswirthschaft vorkommen, auch in mathematische Formeln zwängen.*)

Sind also Volksvermögen und Volkseinkommen praktisch gänzlich unverwerthbare Begriffe, um uns als Grundlage zur Feststellung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit zu dienen, so muß man sich also, will man dessen ungeachtet dem Quotensystem treu bleiben, nach anderen Mitteln umsehen, den Wohlstand eines Landes zu erfassen. Und damit beginnt unter den Staatsmännern der edle Wettlauf, dem eigenen Lande recht nützlich zu sein, mit anderen Worten, es beginnt das rabulistische Spiel mit Begriffen und Ziffern. In der scheinbar patriotischen Absicht, die eigene Quote herab- und die fremde

---

*) „Zur Schlichtung des österreichisch-ungarischen Quotenstreites.“

hinaufzusetzen, werden Erscheinungen und Zahlen willkürlich gruppirt und zu Maßstäben der Leistungsfähigkeit geschickt zusammengeschmiedet. Es ist das natürlich ein endloser und niemals zu entscheidender Streit; denn sobald beliebig einzelne wirthschaftliche und steuerpolitische Erscheinungen als Unterlage der Berechnung dienen können — und ein anderes Vorgehen bleibt ja nicht übrig — sind hunderterlei Berechnungsmethoden möglich, Methoden, deren jede gleich berechtigt, oder besser, gleich unberechtigt ist. Und es ist wahrlich nicht genug zu verwundern und auch nur unter dem starken Druck der damaligen Zeitverhältnisse zu erklären, daß sich die ersten Quotendeputationen vor 30 Jahren aus einem solchen Chaos gleich möglicher und gleich untauglicher Berechnungsmethoden heraus zu retten verstanden haben, indem sie sich auf die aus den directen und indirecten Steuern stammenden Brutto-Staatseinnahmen principiell als Basis einigten. Daß dieser Maßstab kein viel zuverlässigerer war als irgend ein beliebig anderer, der gewählt hätte werden können, geht schon aus den vielen Streitigkeiten hervor, die gleich anfangs über die Posten entstanden sind, welche aus den beiderseitigen Einnahmebudgets deshalb einzubeziehen oder auszuscheiden wären. Aber genug an dem, man hat sich damals geeinigt — allerdings, wir heben es noch einmal hervor, unter dem Druck politischer Verhältnisse, und zwar auch geeinigt auf einer Basis, die in Ermanglung einer absolut richtigen Berechnungsmethode der Kritik zur Noth standhielt, da die Bruttoeinnahmen aus den Jahren 1860 bis 1865 der Berechnung zugrunde gelegt wurden, also aus einer Zeitperiode, während welcher in beiden Theilen der Monarchie wenigstens durchaus gleiche finanzielle Einrichtungen, Steuergattungen und Einhebungsmodalitäten herrschten. Wie haben sich aber seither die Umstände geändert! Auf dem Gebiete der directen Steuern sind solche Verschiebungen eingetreten, daß die Vergleichung der Leistungsfähigkeit beider Staaten auf diese Art nunmehr ausgeschlossen ist.



In dieser gegenwärtigen Verlegenheit, da sich der Steuerertrag zur Ermittlung der Quoten offenbar noch viel weniger eignet als einstens, und bei der aufdämmernden Erkenntniß, daß die wirthschaftliche Kraft eines Landes überhaupt eine absolut nicht meßbare Größe sei, ist es nur allzu begreiflich, daß die österreichische Quotendeputation in Nachahmung anderer Staatenvereine schließlich die Bevölkerungsziffer als den einfachsten und natürlichsten Maßstab

zur Berechnung der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet.

Gewiß, einfach und natürlich ist dieser Maßstab, insoweit es sich um die bloße Ermittlung von Quoten handelt; aber durchaus unnatürlich wird dieser Maßstab angesichts des obersten Grundsatzes, daß beide Gebiete ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit nach zu den gemeinsamen Kosten beisteuern sollen. Denn die Bevölkerungsziffer ist augenscheinlich ein Merkmal, welches bei der Beurtheilung der Vermögensverhältnisse in einem Lande wenig oder gar nicht ins Gewicht fällt. Mit der Bevölkerungsziffer wäre wohl ein fester Schlüssel — wie die österreichische Quotendeputation meint — gewonnen und die bisherige Unsicherheit bei der Berechnung der Quoten behoben; das Spiel geschickter Zusammenstellung von Einnahmen und wirthschaftlichen Factoren, die dem einen oder anderen Theile gerade günstig sind, wäre zu Ende; aber zugleich wäre auch das ganze Quotensystem damit am Ende seiner Berechtigung, es wäre ad absurdum geführt, indem es sich thatsächlich mit dem Geiste der Ausgleichsgesetze von 1867, mit der Grundidee, der es entsprungen ist, die Beitragssumme je nach dem Leistungsvermögen der beiden Gebiete zu regeln, in Widerspruch setzte. Ein Kopfquotensystem kann alle möglichen Vortheile bieten, aber den Anspruch, daß es der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit gebührend Rechnung trage, kann es wahrlich nimmermehr erheben, und aus diesem Grunde schon ist der ungarischen Quotendeputation nicht zu verdenken, wenn sie den darauf gerichteten Vorschlag kurzweg zurückweist. Mit dem Kopfquotensystem würde ein ganz äußerlicher, unvollkommener Modus an die Stelle dessen gesetzt werden, was die Gesetzgebung vor 30 Jahren mit ihrem Quotenverhältniß, das alle 10 Jahre neuerlich auf der Basis gegenseitiger Billigkeit und Gerechtigkeit fixirt werden sollte, erreichen wollte. Freilich blieben die „gegenseitige Billigkeit und Gerechtigkeit“ nur ein löblicher, frommer Wunsch der Schöpfer des Ausgleiches, und obendrein war es ihr größter politischer Fehler, die steigende Schwierigkeit, der die künftigen Negociationen um die Quoten zweier in verschiedenartiger Entwicklung begriffener Staaten unterworfen sein müssen, zu übersehen. Nicht zu sehen, daß eine so fixe Relation immer nur das Resultat äußerst gekünstelter Argumentationen sein könne und darum das ganze System weder die gerechte Vertheilung der gemeinsamen Lasten, noch auch vor allem den un-

gestörten Fortbestand der dualistischen Verfassung ausreichend garantire.*)

Nach alledem muß die gemeinsame Krone jetzt zu dem Schlusse kommen, daß nach der erfolgten ernstlichen Anfechtung der bestehenden Proportion das gegenwärtige Quotensystem überhaupt nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Sowohl aus theoretisch-ökonomischen als auch aus politischen Gründen ist jede Hoffnung auf eine Einigung der Parlamente über die Quote in bisheriger Weise auch im nächsten Jahre ausgeschlossen, wenn nicht die jetzt bevorstehende Entscheidung der Krone selbstständig vermittelnd eingreift und die spätere Einigung kategorisch anbahnt.

Und wenn sich auch so manche Parlamentarier, die sich gern als gute Paragraphenreiter produciren, emsig bestreben nachzuweisen, daß die Tendenz aller in den österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetzen vorgeschriebenen Formalität unverkennbar dahin gehe, daß bei der Quotenbestimmung der Einfluß der beiderseitigen Regierungen, beziehungsweise der Krone, zu Gunsten der beiden Volksvertretungen möglichst vermindert werden solle, so zeigen diese Herren doch nur, daß sie trotz ihres fleißigen Paragraphenstudiums den wahren Sinn und Geist des Dualismus schlecht begriffen haben. Gerade eine tiefere Erfassung unseres irregulären staatlichen Gebildes weist uns auf die stete Aufgabe der gemeinsamen Krone, die allzu störenden Unregelmäßigkeiten möglichst unschädlich zu machen, um rechts- und geschichtswidriges Handeln der oft nur private Gruppeninteressen verfolgenden Parlamente zu verhindern. Es sei dies in aller Kürze erläutert.

Mit Hinblick auf die pragmatische Sanction und die 1867er Ausgleichsgesetzte, als ausschließliche Grundlage der gegenwärtigen Beziehungen Oesterreichs und Ungarns, kann niemand mehr die Souveränität jedes der beiden Staaten (was das Vorhandensein einer dritten souveränen Centralgewalt ausschließt) in Zweifel ziehen, er müßte denn staatsrechtliche Destinctionen einer entschwundenen Epoche, der Zeit der absoluten Monarchie, kritiklos in die Gegenwart herüber tragen. So lange ein Herrscher über mehrere Staaten absolut regiert, geht freilich in seinem uneingeschränkten Verfügungs-

*) „Zur Schlichtung des österreichisch-ungarischen Quotenstreites“ von Alfred Freiherr v. Offermann. Separatabdruck der „Zeit“ 1896.

recht die Souveränität der von ihm beherrschten gesonderten Staaten vollständig unter. Es ist darum kein bloßer Zufall, daß mit der Einführung constitutioneller Zustände das Rechtsverhältniß zwischen den staatlich selbstständigen Gliedern auch in Oesterreich-Ungarn nach genauer Fassung unaufschiebbar drängte. Die beiden Staaten sind unbestritten heute zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile, legislativ und administrativ völlig unabhängig voneinander, und neben oder über ihnen existirt keine dritte Staatsgewalt, etwa eine österreichisch-ungarische Reichshoheit. Haben indes die pragmatische Sanction und die Ausgleichsgesetze keine souveräne Centralgewalt geschaffen, so bekundet doch der Inhalt der auf die Vereinigung beider Staaten bezughabenden Gesetze ebenso deutlich, daß die Verbindung eine vertragsmäßige ist und nimmermehr zur bloßen Personalunion umschlagen kann. Nach der pragmatischen Sanction und ihrer 1867 abermals erfolgten authentischen Interpretation bilden die Länder der ungarischen Krone und die anderen Königreiche und Länder einen untrennbaren und unauflösbaren erblichen Besitz des Hauses Habsburg-Lothringen. Die gleiche Successionsordnung für dasselbe Geschlecht beruht da und dort auf vereinbarten Vertrags- und Verfassungssätzen.

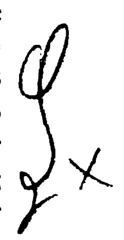
Eine vertragsmäßige Vereinigung unterscheidet sich wesentlich von der Personalunion, die immer nur einer zufälligen Vereinigung persönlicher Rechte (in einer Person) auf die Trägerschaft verschiedener Souverainetäten ihre Entstehung dankt. Nur wo durch einseitige Berufung oder zufälliges (nicht vertragsmäßiges) Zusammentreffen der Successionsgesetze die gleiche Thronfolge eintritt, findet die lockere und zumeist auch vorübergehende Verbindung in Form der Personalunion statt. Das Verhältniß solch persönlich-unirter Staaten ist das souverainer Staaten, die in keiner Weise vertragsmäßig einander verpflichtet sind. Hier können somit nur jene monarchischen Institutionen gemeinsam sein, die ausschließlich der Person des Fürsten dienen. Im absoluten Regime mag wohl diese Grenze nach dem Belieben des Fürsten gezogen werden, im constitutionellen hingegen ist dies unmöglich. Wird hier noch eine über die rechtlich zufällige Gemeinsamkeit des Monarchen hinausgehende Gemeinschaft, durch erklärte Uebereinstimmung der unirten Staaten, rechtlich festgesetzt, dann erhält eben die Verbindung durch diesen zu der Gemeinschaft des Monarchen noch hinzutretenden völkerrechtlichen

Staatenvertrag den Charakter der Realunion. Das ist der Fall Oesterreich-Ungarns: die pragmatische Sanction und die 1867er Ausgleichsgesetze sind hier die Staatenverträge, die die Realunion geschaffen haben. Eine derartige Realunion ist eine engere und dauerhaftere Verbindung, einerseits als ein Staatenbund, der bloß auf den Vertrag zweier souverainer Staaten, ohne rechtliche Gemeinschaft des Herrschers, beruht, andererseits als eine Personalunion, die keinen weiteren Einigungsvertrag zwischen den unirten Staaten kennt. Die Realunion ist gewissermaßen Personalunion und Staatenbund zugleich; ihre Auflösung oder — was dasselbe wäre — Verwandlung in eine bloße Personalunion könnte niemals einseitig, sondern immer nur durch übereinstimmenden, verfassungsmäßigen Willen der real-unirten Staaten erfolgen. Die Auflösung einer Realunion zweier constitutionellen Monarchien verlangt also stets die doppelte Zustimmung des Herrschers; und da z. B. in Oesterreich-Ungarn der Widerstand des Kaisers von Oesterreich, beziehungsweise des Königs von Ungarn, gegen die Auseinanderreißung seiner real-unirten Staaten im voraus sicher ist, so zielt alles Schreien nach der Personalunion im Grunde auf einen formalen Rechts- und Verfassungsbruch, es ist thatsächlich ein revolutionäres Beginnen.

Nach dem Wesen unseres auf Vertrag beruhenden Dualismus haben alle gemeinsamen Organe staatsrechtlich einen doppelten Charakter: sie gehören sowohl dem Staatsorganismus Oesterreichs als dem Ungarns an, sie bilden keine übergeordnete Centralgewalt, der sonst ein gemeinsames österreichisch-ungarisches Staatsbürgerrecht entsprechen müßte, sondern eine Socialgewalt, die jedem souverainen Einzelstaate gleich verantwortlich bleibt, analog den Functionären eines Staatenbundes. Das Heer ist als Streitmacht völlig einheitlich organisirt, weil dies seine Kriegstüchtigkeit nothwendig erheischt; dennoch verleugnet es seine Entstehung aus den Contingenten der Einzelstaaten nicht. Die selbstständige Recrutenbewilligung paßt sich ebenso wie die Delegationen, als besonders berechtigte Ausschüsse beider Parlamente, die Quotendeputationen, die alle zehn Jahre wiederkehrenden Ausgleiche u. s. w. der Natur des Dualismus als Realunion genauestens an.

Hat der Dualismus vertragsmäßig Oesterreich und Ungarn nach außen zu einer völkerrechtlichen Einheit verbunden, so muß er nach innen auf diejenigen Angelegenheiten, deren Gestaltung die

dauernde Sicherung der völkerrechtlichen Einheit wesentlich bedingt, naturgemäß einwirken. So sind zu gemeinsamer Sicherheit und Vertheidigung die Leitung der auswärtigen Politik, das Kriegswesen und das Finanzwesen, letzteres so weit die Kosten der beiden ersten Zwecke reichen, vertragsmäßig als gemeinsame Angelegenheiten unbedingt festgestellt. An diesem Grundvertrag darf und kann nie gerüttelt werden. Zur Vertheilung der erforderlichen Gesammtkosten auf beide Staaten soll (mit verfassungsmäßiger Zustimmung beider Theile) alle zehn Jahre durch die Quotendeputation ein Uebereinkommen erzielt werden. Wird es nicht erzielt — wie es derzeit fast den Anschein hat — so kann der Kaiser und König dieses Verhältniß bestimmen, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Soll dann der aufregende Kampf um die Feststellung der beiderseitigen Quoten neuerlich beginnen? könnte man fragen. Und was dann, wenn abermals kein günstigerer Erfolg erzielt werde? Auf diese Fragen haben die Schöpfer des Ausgleiches keine directe Antwort, wohl im Vertrauen auf die Macht der Krone und die politische Einsicht der Staatsmänner und Völker. Immerhin bleibt diese Bestimmung, die kaum dem lockersten Staatenbunde angemessen wäre, die juristisch und politisch bedenklichste des ganzen Ausgleichswerkes. Sie hat auch der Monarchie den Spott, das Reich auf Kündigung zu heißen, eingetragen. Die Aufbringung der Existenzmittel einer gemeinsamen Armee, die die unirten Staaten als politisches Ganze zu sichern und zu erhalten berufen ist, durfte nicht periodenweise in Frage gestellt werden. Diese Bestimmung widerspricht dem Sinne unseres Dualismus, aber auch seinem Wortlaute nach ist sie unlogisch. Es ist offenbar folgewidrig, daß man das Heer und das dazu gehörige Finanzwesen als unbedingt gemeinsame erklärt und dann die Herbeischaffung der betreffenden Finanzmittel doch wieder von einem erst zu erzielenden Uebereinkommen zweier vollständig voneinander unabhängigen Staatswillen bedingt sein läßt. Aber diese inconsequente Abmachung, die dem inneren Sondergeiste mehr als der nach außen gewendeten Kraft des Gesammtreiches dient, steht einmal in dem Grundvertrage zwischen Oesterreich und Ungarn, und niemand könnte leicht wagen, sie durch eine andere, die das äußere Ansehen der Gesammtmonarchie besser verbürgte, zu ersetzen. Gewiß, der Versuch auch nur der kleinsten Abänderung der Ausgleichsbestimmungen könnte bei der gegenwärtigen socialen Verbildung der



Staatswillen eine Bewegung, die dann von selbst weit über den wünschenswerthen Punkt hinaustreibt, hervorbringen. So bedenklich also auch die ursprüngliche Vertragsstelle ist, nach welcher alle zehn Jahre die Beitragsrelation bezüglich der Gesammtkosten neuerlich vereinbart wird, so müssen doch alle daraus entstehenden Differenzen, wie vor allem der jetzige Quotenstreit, strengstens innerhalb der Grenzen der 1867er Ausgleichsgesetze ihre Lösung finden.

Also bei gehöriger Vertiefung in das dualistische Rechtsverhältniß, dessen ungestörter Bestand allein die Zukunft der Monarchie sichert, kann niemand das Recht und die Pflicht der Krone verkennen, durch die unabhängige Bestimmung des Beitragsverhältnisses, die ihr für dieses Jahr — und nur für dieses Jahr — zusteht, zugleich den einzigen Weg zu weisen, der zur gerechten dauernden Schlichtung des schon allzu lange währenden finanzpolitischen Streites zwischen beiden Reichshälften führt. Die beiderseitigen Volksvertretungen, die um das Reichswohl zu wenig bekümmert sind und sein können, um von selbst zu einer Einigung in der Quotenfrage auch im nächsten und hiefür letzten Jahre zu gelangen, müssen unter den indirecten Zwang einer meritorischen und natürlich alle Verhältnisse gerecht erwägenden diesbezüglichen Entscheidung der Krone gestellt werden. Nur durch die präjudicirende Wirkung einer solchen Entscheidung, deren Objectivität und Gerechtigkeit von beiden Bevölkerungen hüben und drüben schließlich anerkannt werden wird, können sich die künftigen Verhandlungen der Parlamente, beziehungsweise der Quotendeputationen, endlich erfolgreich gestalten. Hätten die Schöpfer des Dualismus nicht selbst die ausschlaggebende Wirkung einer sachlichen Entscheidung jedes Quotenstreites durch die Krone im Auge gehabt, und durch das dem Kaiser eingeräumte Recht der selbstständigen, einjährigen Festsetzung der Relation bloß eine einjährige Fristverlängerung gewinnen wollen, innerhalb der den beiderseitigen Volksvertretungen abermals die volle Unabhängigkeit der Entschließung gewahrt werden sollte, dann hätten sie doch sicher die Entscheidung der Krone in diesem Falle darauf beschränkt, nur die Verlängerung des bestandenen Beitragsverhältnisses um ein Jahr ipso jure aussprechen zu dürfen.

Haben wir nun das Recht und die Pflicht der gemeinsamen Krone, schon für dieses Jahr eine sachliche Entscheidung des Quotenstreites zu treffen, außer Zweifel gesetzt, so bleibt nur mehr die Frage

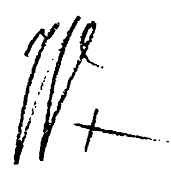
übrig, ob auch schon eine Basis zu einer finanzpolitisch gerechten Lösung des Streites gegeben sei. Es ist klar, daß die Beschlüsse der beiderseitigen Quotendeputationen nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind und die Krone in ihrer diesmaligen Entscheidung mit beiden zu rechnen habe, d. h. von beiden gleichmäßig beeinflußt erscheinen müsse. Zugleich aber muß sie die Bedeckung der gemeinsamen Lasten nach einem Modus decretiren, der zuverläßlicher in Zukunft der Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete gerecht wird, als eine aus Willkür und Gezänk hervorgehende starre Quotenformel, und der somit auch keinen Anlaß mehr zu jenen steten Reibereien bietet, die den Zusammenhalt der Monarchie so bedenklich erschüttern. Die Lösung dieses politischen Problems ergibt sich nun sowohl aus dem Thatbestande, wie er vorliegt, als auch aus dem Wesen des bisherigen dualistischen Verhältnisses so ziemlich von selbst.

Gerade der Gesichtspunkt, welcher bei der Berechnung der Quoten jederzeit von den Regnicolardeputationen als maßgebend hingestellt wurde, weist den richtigen Weg: es ist dies der Gesichtspunkt, daß als Basis der Berechnung nur diejenigen Einnahmen zu dienen haben, die in jedem der beiden Staatsgebiete aus analogen Quellen stammen und in einem jeden derselben nach einem wenigstens annähernd gleichen Schlüssel eingehoben werden. Hier kann man sofort fragen, wozu soll eigentlich der lange Umweg einer Quotenberechnung, warum erst eine Relation berechnen aus allerlei Steuern, die — wenn auch aus einer und derselben Quelle entstammend — heute zumeist nach verschiedenem Schlüssel eingehoben werden, statt sogleich solche Einnahmen, die thatsächlich noch ganz analogen Ursprung haben und sich zum größten Theile je nach der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit gestalten, zur Bedeckung der gemeinsamen Lasten irgendwie zu benützen? Wie viele Fehler müssen sich bei voller Unparteilichkeit auf dem Umwege einer Quotenrechnung in das Resultat einschleichen, und um wie viele noch mehr bei der Parteilichkeit, mit der auf jeder Seite zweifellos vorgegangen wird! Sind also solche Einnahmen, die der Leistungsfähigkeit gleichmäßig entsprechen, in den beiderseitigen Budgets ausfindig zu machen, dann dürfte doch unbestritten einer directen Berechnungsart der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten vor dem bisherigen unseligen Quotensystem, das mehr als alles andere an der Lockerung des Reichsverbandes schuld ist, der Vorzug gebühren. Immer nur

war das in die Augen springende Verhältniß von 30 Procent zu 70 Procent, festgenagelt allem vermeintlichen oder auch wirklichen höheren Aufschwung und Einfluß Ungarns gegenüber, das in weiten Kreisen der diesseitigen Bevölkerung zu lauten, höhnenden Anklagen benützt wurde und jenen Parteien, die sich bombastisch die Bekämpfung dieser scheinbaren Unbilligkeit zum Ziele setzten, die wärmste Volksgunst sicherte. Sobald die Bestreitung der gemeinsamen Lasten mit gleichartigen Einnahmen verbunden wäre, deren Höhe diesseits und jenseits je nach den wirthschaftlichen Veränderungen wechselte, entfiele nicht nur die Möglichkeit der jetzt so häufigen absichtlichen Berufung auf die fixe Proportion, um dem anderen Theil seine unbillige Begünstigung vorzuhalten, sondern vor allem auch die Berechtigung aller dahinzielenden Anklagen, daß das Beitragsleistungsverhältniß nicht im Einklange mit der beiderseitigen Entwicklung stehe. Niemandem fällt es zum Beispiel ein, aus den gegenwärtig schon dem gemeinsamen Budget überlassenen Zolleinnahmen das Verhältniß, in dem der Consum jedes Landes daran jährlich participirt, auszurechnen und das Mehr oder Weniger als einseitige Begünstigung oder Benachtheiligung aufzufassen. Und gerade in diesen gemeinschaftlichen Zolleinnahmen haben die Ausgleichsgesetzgeber selbst das Princip, auf welchem wir die gesammte Bedeckung der Reichslasten fußen lassen wollen, auf das glücklichste inaugurirt, sie haben uns damit — sagen wir: vielleicht in weiser Vorahnung — den besten Fingerzeig gegeben, um uns ein- für allemal aus der Quotenmisère herauszuarbeiten. Das Princip ist also einfach und einleuchtend: Einnahmen der beiden Budgets, die gleichen Ursprung haben und sich je nach der wirthschaftlichen Entwicklung annähernd gestalten, wären analog den schon jetzt überlassenen Zolleinnahmen in irgend einer Weise der Deckung der gemeinsamen Reichskosten zu widmen. Die letzte Frage ist nur noch die, ob auch auf beiden Seiten solche Einnahmen, die diese Bedingung erfüllen, in entsprechender Höhe vorhanden seien. Aber auch diese Frage bejaht sich für uns in überraschend günstiger Weise.

Wären Oesterreich und Ungarn ein Einheitsstaat, so würden die Reichskosten bei halbwegs rationellem Steuersystem auch im Maße der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerungen aufgebracht werden. Die Auftheilung der gemeinsamen Lasten soll sich also, wie gesagt, entschieden auch jetzt nach der Leistungsfähigkeit richten. Ist

aber die Leistungsfähigkeit zweier gesonderter Staaten, trotz Mühe und guten Willens, gegeneinander nicht abzuwägen, und berücksichtigte ferner eine Auftheilung der Kosten nach den beiderseitigen Bevölkerungszahlen (Antrag der österreichischen Deputation) die thatsächliche wirthschaftliche Kraft der beiden Staaten gar nicht oder doch gewiß zu wenig, dann bleibt nur Eines als gerechtes drittes übrig: den für sich allein unbrauchbaren Bevölkerungsschlüssel in Verbindung mit mehreren wichtigen Merkmalen der Leistungsfähigkeit zu setzen; den Bevölkerungsschlüssel nicht nur auf die gemeinsamen Ausgaben, sondern auch umgekehrt bis zur Höhe der Ausgabensumme auf Einnahmen, die in beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen veranlagt sind und in der Regel mit dem wirthschaftlichen Vermögen steigen und fallen, gleichzeitig anzuwenden. So wird der Fehler, der durch den unvollkommenen Maßstab einerseits stattfindet, andererseits durch denselben Maßstab umgekehrt ausgeglichen. Und zu dieser einfachen Lösung des schwebenden finanzpolitischen Zwistes helfen eben die 1867ger Ausgleichsgesetze in — wir möchten sagen — vorahnender Erkenntniß wunderbar mit. Unter den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten finden wir die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, sie umfassen neben dem Salz- und Tabakgefälle die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer. Die drei letzteren werden nach den gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzen als Productionsabgabe, zum Theil auch als Consumabgabe eingehoben, und die Erträgnisse aus diesen Producten, deren Einfuhr durch hohe Zölle so ziemlich verhindert ist und deren Ausfuhr hohe Bonificationen genießt, haben vollständig die Natur von Verbrauchssteuern, sie lasten unterschiedslos auf den Consumenten beider Gebiete. Ihre Einhebung an den Erzeugungsstätten involvirt auch, trotz minutiöser und gar schwierig zu Stande gebrachter Abmachungen zwischen Oesterreich und Ungarn, nicht zu eliminirende Ungerechtigkeiten. Die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, sowie das Tabak- und Salzgefälle werden genau so wie die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die der heimischen Bevölkerung unentbehrlich sind, von den Consumenten je nach Bedarf getragen.*) Unser Vorschlag lautet also:



*) Vgl. „Der Dualismus und die gerechte Lösung der Quotenfrage" von Alfred Freiherr v. Offermann. „Zeit", Märzheft 1897.

Die erforderliche Gesammtbeitragssumme zu den Reichskosten nach dem Bevölkerungsschlüssel auf beide Staaten aufzutheilen, zugleich aber auch immer an den letztjährigen beiderseitigen Erträgnissen aus den Branntwein-, Bier- und Zuckersteuern und dem Tabak- und Salzgefälle, im gleichen Verhältnisse reducirt auf die erforderliche Gesammtbeitragssumme, denselben Maßstab der Bevölkerungszahlen anzulegen und das Mehr oder Weniger, welches dieses Verhältniß der Bevölkerungen dem jener beiderseitigen, wirklichen letztjährigen Steuererträgnisse gegenüber jedesmal aufweist, den betreffenden Staaten an ihren nach dem Bevölkerungsschlüssel zuerst fixirten Beiträgen wieder zu- oder abzurechnen.

Die effectiven Zahlungen der beiden Reichshälften würden demnach trotz der angenommenen fixen Relation, des Bevölkerungsverhältnisses, ausschließlich von dem variablen Factor, dem jährlich wechselnden Verhältnisse der genannten Steuererträgnisse, bestimmt werden. Zur größeren Verdeutlichung wollen wir in abgerundeten Ziffern der Voranschläge von 1896 das Beispiel durchführen; die Daten der wirklichen Steuereingänge, die selbstverständlich die Grundlage der Rechnung zu bilden hätten, stehen uns leider nicht zur Verfügung. Nach Abzug der Zolleingänge seien — nehmen wir der Einfachheit wegen an — gerade noch 100 Millionen zu den gemeinsamen Auslagen von beiden Staaten zu decken. Nach dem Bevölkerungsschlüssel (57 : 43) entfielen auf Oesterreich 57 Millionen, auf Ungarn 43 Millionen. Die Eingänge der Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer und der Tabak- und Salzerträgnisse beliefen sich in Oesterreich (nach dem Voranschlage 1896) auf 40 + 22 + 30 + 58·4 + 17·6, in Summa also auf 168 Millionen; in Ungarn (ebenfalls nach dem 1896er Voranschlag) auf 40 + 6 + 7 + 30 + 12, in Summa auf 95 Millionen Gulden.

Reducirt man das Verhältniß 168 : 95 auf 100 (da wir der Einfachheit halber gerade auch 100 Millionen als gemeinsame Last angenommen haben), so erhält man die Relation 63·5 : 36·5. Waren also nach der zuerst angewandten Bevölkerungsrelation von den 100 Millionen gemeinsamer Lasten auf Oesterreich nur 57 Millionen, auf Ungarn hingegen 43 Millionen entfallen, so hat jetzt noch folgende Ausgleichung zu erfolgen. Auf 100 als auf die Höhe der Aus-

gabesumme reducirt, hat Oesterreich aus jenen Steuern 63·5 Millionen erhalten, Ungarn nur 36·5. Würde auf die Vertheilung dieser beiderseitigen Einnahmen auch die Bevölkerungsrelation 57:43 angewendet, so hätte Oesterreich statt der wirklich erhaltenen 63·5 Millionen auch nur 57, hingegen Ungarn statt seiner 36·5 Millionen 43 Millionen erhalten: wird sonach auf die gemeinsamen Auslagen ebenso wie auf jene nach gleichen Grundsätzen veranlagten Steuererträgnisse bis zur Höhe der gemeinsamen Auslagensumme die gleiche Bevölkerungsrelation 57:43 angelegt, so muß jetzt Oesterreich zu seinen anfänglich 57 Millionen noch 63·5 — 57 = 6·5 Millionen hinzuzahlen, also im Ganzen eben 63·5 Millionen tragen, während Ungarn von seinen anfänglichen 43 Millionen jetzt 43 — 36·5 = 6·5 Millionen in Abzug bringen muß, somit im Ganzen auch nur 36·5 entrichtet hat. Es ist ganz klar, daß sich auf diese Weise das Endergebniß in der Auftheilung der gemeinsamen Lasten jährlich je nach den letztjährigen beiderseitigen Steuereingängen aus Branntwein, Bier, Zucker, Tabak und Salz entsprechend regelt.

Hätten wir schon in Oesterreich und Ungarn nach gleichartigen Grundsätzen veranlagte und verwaltete Personaleinkommensteuern, wie der seinerzeitige Vorschlag des ungarischen Abgeordneten Horansky voraussetzte, so stünde nichts im Wege, die etwaigen Erträgnisse dieser Steuergattung in die Berechnung noch einzubeziehen oder gar diese Eingänge der Berechnungsmethode als alleinige Grundlage zu unterlegen. Aber die Einführung einer solchen gleichartigen Personaleinkommensteuer liegt außerhalb des durch die Ausgleichsgesetze umgrenzten Grundvertrages beider Staaten; sie wäre den ausdrücklichen Bestimmungen des Dualismus entgegen und bedürfte vorab als neue Grundvertragsclausel die Aufnahme der Personaleinkommensteuer unter diejenigen Angelegenheiten, bezüglich deren sich Oesterreich und Ungarn behufs gleichmäßigen Vorgehens von Fall zu Fall zu vereinbaren haben. Unser Vorschlag hingegen entspricht nicht nur vollkommen dem Sinne und Wortlaute des Dualismus, sondern verlangt auch in keiner Weise irgend welche Veränderung bestehender Verwaltungseinrichtungen oder Budgetirungsgewohnheiten. Seine ganze Durchführung besteht in einer jährlich einmal vorzunehmenden Proportionsrechnung. Die daraus sich ergebenden Quoten erfüllen auch allein die Anforderung objectiver Gerechtigkeit, so weit freilich der Bestand von Aufwandsteuern

selbst zu rechtfertigen ist.*) Die Abgaben auf Branntwein, Bier und Zucker, Tabak und Salz wirken genau so wie die Zölle von eingeführten, unentbehrlichen Gegenständen; die einen wie die anderen werfen mit wachsendem Wohlstande steigende Erträge ab. Und wurden die Zölle gleich anfangs von den Ausgleichsbegründern als die geeignetste Einnahme zur Verwendung für gemeinsame Zwecke erkannt, so wird mit der Annahme unseres Vorschlages nachträglich erzielt, daß die nach Abzug der Zollerträgnisse noch verbleibenden Reichskosten — trotz des auf sie direct anzuwendenden Bevölkerungsschlüssels — durch entsprechende Theile von Einnahmen, die aus ganz analogen Quellen wie die Zölle stammen (sich also ebenso der Consumfähigkeit der Gebiete anpassen), gedeckt werden. Einfacher und gerechter kann sich die Vertheilung der gemeinsamen Lasten nicht vollziehen. Der Finanzpolitiker wird begreifen, daß innerhalb eines von Aufwandsteuern belasteten Zollgebietes unser Vorschlag dem Ideal der beiden Quotendeputationen einen dauernden Quotenschlüssel, der sich nach der wirthschaftlichen Leistungfähigkeit automatisch regelt, zu finden, ziemlich nahekommt.

---

*) Es sei hier angeführt, daß auch von ungarischer Seite, und zwar von keinem Geringeren als dem Vicepräsidenten des ungarischen Abgeordnetenhauses, Ludwig Lang, eine ausgezeichnete Arbeit zur Festsetzung der Quote geliefert wurde. Zu unserer großen Genugthuung sei weiter bemerkt, daß der Lang'sche Vorschlag dem Wesen nach — wie Lang selbst constatirt — mit dem unserigen insofern übereinstimmt, als beide auf den Erträgnissen von Tabak, Salz, Zucker, Bier und Branntwein als der einzig geeigneten Grundlage zur Auffindung der Beitragsquote fußen. Die Lang'sche Schrift enthält einen geradezu erschöpfenden Beweis für die Richtigkeit des finanzpolitischen Grundsatzes, die Erträgnisse dieser Consumartikel bei Bestreitung der Reichskosten als Unterlage dienen zu lassen. In dieser Hinsicht sei auf diese treffliche Arbeit verwiesen, da ihre bezüglichen Argumentationen nur als eine wissenschaftliche Festigung unseres Vorschlages anzusehen sind. Anders verhält es sich mit dem Lang'schen Vorschlag, wieder die Quote gleich auf zehn Jahre hinaus fix zu berechnen und dazu die Durchschnittsergebnisse der genannten Steuererträgnisse in den letzten vergangenen zehn Jahren zu benützen. Man könnte da doch mit Recht fragen, warum sich so weit zurück von der Gegenwart oder eigentlich von der Zukunft entfernen. Je weiter man in die Vergangenheit bezüglich der Steuererträgnisse zur Berechnung der Quoten zurückgreift, desto weiter entfernt man sich doch gewiß von den künftigen Steuerverhältnissen, die — ideal genommen — in unserem Falle eigentlich allein maßgebend sein sollen. Und diesem Ideal entspricht eben fast mathematisch genau unser obiger Vorschlag.

Nun sei noch eines nicht zu unterschätzenden Vortheiles, den die Annahme unseres Vorschlages zur Folge hätte, gedacht. Jeder kennt die Schwierigkeiten, die bei den behufs gleichmäßigen Vorgehens nothwendigen Vereinbarungen gerade über jene Steuerabgaben (Branntwein, Bier und Zucker) jedesmal zu überwinden waren. Man darf aber nicht den Steuermechanismus allein, d. h. den Ort, wo die Productions- oder Consumabgabe stattfindet, über den Antheil der beiden Reichshälften entscheiden lassen. Bei Festhaltung des einheitlichen Zollgebietes, die im wohlverstandenen Interesse aller Völker außer Frage stehen muß, werden diese Differenzen, die den wirthschaftlichen und politischen Reichsverband bedrohen, immerfort noch wachsen. Durch unsere Berechnungsmethode der Quoten stumpfte sich aber die Schärfe der künftigen Differenzen im voraus ab. Denn sähe sich der eine Theil durch den Steuermechanismus an dem Ertrage der Steuern benachtheiligt, so wüßte er doch andererseits, daß durch Anlegung des Bevölkerungsschlüssels an seine Erträge zur Regulirung der Beitragsquoten zu den gemeinsamen Kosten dort entstandene Nachtheile hier guten Theils wieder wett gemacht werden. Kurz, die Reibungsflächen beider Staaten würden sowohl in Hinsicht der Quotenfeststellung als auch anderer wichtiger Gebiete allerbeträchtlichst vermindert werden, das Räderwerk des Dualismus könnte sicherer als je zum Schutze und Ansehen der Monarchie functioniren. Die bedenklichste Inconsequenz des Ausgleiches, daß bei der Kostenrepartition des **unbedingt** gemeinsamen Kriegswesen die Möglichkeit offen ist, ein Uebereinkommen **nicht** zu erzielen, wäre mit der Annahme unseres Vorschlages für voraussichtlich unbegrenzte Zeitdauer gänzlich **unschädlich**, und zwar ohne irgend welche Umgestaltung zu einer innigeren Realunion, sondern streng im Rahmen der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse und Beziehungen der beiden Staaten. Niemand könnte in Abrede stellen, daß eine solche, auf der vorgeschlagenen Basis, als Grundlage, fußende Entscheidung der Krone, nicht nur für dieses Jahr eine finanzpolitisch vollständig gerechtfertigte Vertheilung der gemeinsamen Lasten treffen, sondern gewiß auch den folgenden Verhandlungen der Quotendeputationen eine nicht mehr außer Acht zu lassende Unterlage liefern würde. Man würde hüben und drüben gerade durch eine solche Entscheidung der vollständigen Unbefangenheit der Krone gewahr werden und bald begreifen, daß unter den herrschenden Wirrnissen

die Beilegung des gefahrvollen Streites nur jenem kaiserlichen, beziehungsweise, königlichen Acte entspringen konnte.

Schließlich sei noch eines hervorgehoben: Die dauernde Beilegung des Quotenstreites ist eine unbedingte Voraussetzung einer Gesundung der innerpolitischen Verhältnisse Oesterreichs, um die es den Ungarn, vielleicht abgesehen von der Kossuthpartei, am Ende auch zu thun sein muß. Denn, so lange die Möglichkeit des Quotenconflictes vorhanden ist, wird stets jede österreichische Regierung nolens volens der Botmäßigkeit der extremsten nationalen Parteien verfallen, die immer gewissenlos genug sind, wenn es Noth thut, zu versuchen, ihre nationalen Aspirationen auch auf Kosten des Reichsbestandes durchzusetzen; so lange ist — mit anderen Worten — eine zielbewußte, allen Völkern Oesterreichs gleichmäßig gerecht werdende Regierungspolitik, die zugleich auch die Erhaltung des Staates sicher verbürgt, eine reine Unmöglichkeit.

Und bedarf es denn noch der besonderen Mahnung, daß jetzt, wo die orientalische Frage ihrer Entscheidung naht, die Monarchie eines bedeutenden und gefestigten Maßes an Macht bedarf, daß sie weder den Folgen ihrer Lage, noch den Folgen ihrer schon erfolgten Antheilnahme an der Liquidation der Türkei, die mit dem Berliner Vertrage begonnen hat, entgehen kann! Schon angesichts dessen sollte das sich immer erneuernde, unwürdige Feilschen um die Quoten endlich aufhören, jener unselige Wechselkampf, in dem sich die Parteien durch den Rückhalt am Volke zu stärken suchen und die Abneigung der beiden Reichstheile nur künstlich fördern.

So haben wir versucht, von allen Seiten — wenn auch in aller Kürze — die hohe Bedeutung der Entscheidung der Krone im Quotenstreite zu würdigen: sie wird — unserer Meinung nach — entscheidend für das Schicksal der Monarchie werden, und nur sie allein kann — richtig gefällt — verhindern, daß schon auf die nächste Periode der österreichischen Geschichte einmal der Aeschyleische Vers im Prometheus Anwendung finde:

Anjetzt **in der That**, nicht mehr nur **im Wort**
Auf schwankte der Grund!

Das fictive Kapital
als die
Ursache niedrigen Arbeitslohnes
von
Alfred Offermann.

Wien, 1896. Manz'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung.

gr. 8°. Preis broschirt 2 fl. 50 kr. = 5 M.

Parlamentarismus contra Staat in unserer Zeit.
Von
Alfred Freiherr von Offermann.

Wien, 1898. Wilhelm Braumüller.

gr. 8°. Preis broschirt 60 kr. = 1 M.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.